

Sicherheitsdatenblatt

OXIPUR POWDER

Sicherheitsdatenblatt vom 18/09/2025 Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: OXIPUR POWDER

UFI: 4QH4-G0U6-900A-UAY8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Waschmittel.

Gewerbliche Verwendungen (SU22) - Wasch- und Reinigungsmittel (PC35)

Nicht empfohlene Verwendungen: Verschiedene Anwendungen als empfohlen. Nicht in Kombination mit andern Produkten verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

SUTTER INDUSTRIES s.p.a. - Società con Unico Socio

15060 Borghetto Borbera (AL) Italia

Tel. +39 0143 631.1

Verantwortlicher: regulatory.affairs@sutter.it

1.4. Notrufnummer

+39 0143 631.1 Mo -Fr 9.00 /17.00

Schweizerische Toxikologische Informationszentrum: 145

Österreich Vergiftungsinformationszentrale 0-24 Uhr +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz tragen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Spezielle Vorschriften:

EUH210 Nur für den professionellen Gebrauch. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält:

SILICIC ACID, NATRIUMSALZ

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Produktinhaltsstoffe:

Nichtionische Tenside	< 5 %
Bleichmittel auf Sauerstoffbasis	5 - 15 %
Seife	< 5 %
Zeolithe	< 5 %
Polycarboxylate	< 5 %
Anionische Tenside	< 5 %
Optische Aufheller	
Duftstoffe	

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren
in Konzentrationen ≥ 0.1 %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: OXIPUR POWDER

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥ 15 - < 17.5 %	Natriumcarbonat	CAS:497-19-8 EC:207-838-8 Index:011-005-00-2	Eye Irrit. 2, H319	01-2119485498-19-xxxx
$\geq 5\%$ - $< 7\%$	DINATRIUMCARBONATE, VERBINDUNG MIT WASSERSTOFFPEROXID (2:3)	CAS:15630-89-4 EC:239-707-6	Ox. Sol. 3, H272; Acute Tox. 4, H302; Eye Dam. 1, H318 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: 25% $\leq C < 100\%$: Eye Dam. 1 H318 7.5% $\leq C < 25\%$: Eye Irrit. 2 H319	01-2119457268-30-xxxx
$\geq 5\%$ - $< 7\%$	SILICIC ACID, NATRIUMSALZ	CAS:1344-09-8 EC:215-687-4	Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335	01-2119448725-31-xxxx
$\geq 1\%$ - $< 3\%$	BENZOLSULFONSAURE, C10-13- ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE	CAS:68411-30-3 EC:270-115-0	Acute Tox. 4, H302; Aquatic Chronic 3, H412; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318	01-2119489428-22-XXXX

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkungen:

Haut- und Augenreizung für den Kontakt.

Gereiztheit Innensystem beim Verschlucken. Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt chronische Wirkungen der Mischung Berührung mit der Haut, den Augen oder durch Einatmen, Verschlucken

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt enthält keine Bestandteile, als Sprengstoff klassifiziert nach CLP-Verordnung 1272/2008/EK.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen. Bringen das Produkt Sie zusammen in Auffangwannen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Sonneneinstrahlung geschütztem Ort aufbewahren. An kühlem und gut gelüftet Ort lagern. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern. Lagerung fern von Wärmequellen

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

siehe auch Abschnitt 7.2

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments sind nicht für die Mischung verfügbar experimentellen Daten. Im Folgenden sind die Arbeitsplatzgrenzwerte, wenn verfügbar, für die in Absatz 3.2 aufgeführten Komponenten.

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Natriumcarbonat

CAS: 497-19-8 ACGIH Langzeit 10 mg/m³

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

DINATRIUMCARBONATE, VERBINDUNG MIT WASSERSTOFFPEROXID (2:3)

CAS: 15630-89-4 Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.035 mg/l

Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.035 mg/l

Expositionsweg: Luft; PNEC-GRENZWERT: 0.035 mg/l

Expositionsweg: Mikroorganismen in Kläranlagen; PNEC-GRENZWERT: 16.24 mg/l

SILICIC ACID, NATRIUMSALZ

CAS: 1344-09-8 Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 7.5 mg/l

Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 1 mg/l

Expositionsweg: Mikroorganismen in Kläranlagen; PNEC-GRENZWERT: 348 mg/l

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

CAS: 68411-30-3 Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.0268 mg/l

Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.268 mg/l

Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 8.1 mg/kg

Expositionsweg: Flußsediment; PNEC-GRENZWERT: 8.1 mg/kg

Expositionsweg: Mikroorganismen in Kläranlagen; PNEC-GRENZWERT: 3.43 mg/l

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

Natriumcarbonat

CAS: 497-19-8 Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 10 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen
Verbraucher: 10 mg/m³

DINATRIUMCARBONATE, VERBINDUNG MIT WASSERSTOFFPEROXID (2:3)

CAS: 15630-89-4 Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 5 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 12.8 mg/cm²

Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 12.8 mg/cm²; Verbraucher: 6.4 mg/cm²

Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Verbraucher: 6.4 mg/cm²

SILICIC ACID, NATRIUMSALZ

CAS: 1344-09-8 Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 1.59 mg/kg; Verbraucher: 0.8 mg/kg

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 5.61 mg/m³; Verbraucher: 1.38 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Verbraucher: 0.8 mg/kg

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

CAS: 68411-30-3 Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 85 mg/kg; Verbraucher: 42.5 mg/kg

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 6 mg/m³; Verbraucher: 1.5 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 0.425 mg/kg

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 6 mg/m³; Verbraucher: 1.5 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden. (EN 166)

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton. (EN 14605 bei Spritzern oder EN 13982 bei Staub)

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi. (EN 388 - EN 374 Schutzfaktor 6, zu einem Durchbruch Zeit entsprechend >480 Minuten).

Aufgrund der großen Menge an Arten, die Betriebsanleitung des Herstellers in Bezug auf Stoffe beobachten in Absatz 3.2.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Das Produkt ist nicht brennbar oder explosiv - siehe Absatz 2.1. Das Produkt enthält keine explosiven Komponenten.

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

Kontrollen der Umweltexposition:

Das Produkt ist nicht gefährlich für die Umwelt - siehe Abschnitt 2.1.

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

Hygienische und technische Maßnahmen

Daten nicht verfügbar.

Geeignete technische Massnahmen:

Keine weiteren technischen Kontrollen geeignet für Ihr Produkt unter normalen Bedingungen.

Siehe auch Abschnitt 1.2, Abschnitt 7 und Szenario Ausstellung - Anhang I dieses Dokuments.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

fest/Feststoff

Methode: Visuell

Farbe:	weiß Methode: Visuell
Geruch:	Blumig Methode: olfaktorisch
Geruchsschwelle:	Evident Methode: olfaktorisch
pH-Wert:	10,7 +/- 0,5 Methode: Instrumental Kontrolle
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant. Nicht viskose Mischung.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Flammpunkt:	> 60 °C Anmerkungen: Geschätzter Wert der chemischen Eigenschaften / physikalischen Komponenten
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Dampfdruck:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Dichte und/oder relative Dichte:	850 +/- 50 g/l Methode: instrumental Kontrolle
Wasserlöslichkeit:	Vollkommen Anmerkungen: Interne Beweise
Löslichkeit in Öl:	Teilweise Anmerkungen: Interne Beweise
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	< 1000 Anmerkungen: Wert Schätzung basierend auf der Löslichkeit des Gemischs.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Entzündbarkeit:	nicht brennbar Anmerkungen: Geschätzter Parameter der chemischen Eigenschaften / physikalischen Komponenten.
Partikeleigenschaften:	
Teilchengröße:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzen:	Nicht relevant Anmerkungen: Parameter nicht relevant für die Zusammensetzung des Produkts
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts

Mischbarkeit:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Leitfähigkeit:	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant Anmerkungen: Parameter nicht relevant für die Zusammensetzung des Produkts
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	Nicht relevant Anmerkungen: Der Parameter ist nicht relevant für die Art des Produkts
Keine weiteren relevanten Informationen	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität. Nicht in Kombination mit andern Produkten verwenden

10.2. Chemische Stabilität

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

siehe auch Abschnitt 7.2; Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen des Gemisches

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verschiedene Anwendungen als empfohlen. Nicht in Kombination mit andern Produkten verwenden. siehe auch 1.2 und 7.2; Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen

10.5. Unverträgliche Materialien

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind sie nicht bekannt Wirkungen und unerwünschte Symptome auf die Exposition des Produkts, einschließlich der chemischen Reaktivität und Instabilität. Nicht in Kombination mit andern Produkten verwenden

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1(H318)
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität	Nicht klassifiziert

bei wiederholter Exposition

j) Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Natriumcarbonat

CAS: 497-19-8 a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 2800 mg/kg
LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg
LC50 Einatmen Ratte = 2.3 mg/l 2h

DINATRIUMCARBONATE, VERBINDUNG MIT WASSERSTOFFPEROXID (2:3)

CAS: 15630-89-4 a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 893 mg/kg
LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg

SILICIC ACID, NATRIUMSALZ

CAS: 1344-09-8 a) akute Toxizität LD50 Oral Ratte = 3400 mg/kg
LC50 Einatmen Ratte > 2.6 g/m³
LD50 Haut Ratte > 5000 mg/kg

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

CAS: 68411-30-3 a) akute Toxizität LD50 Haut Ratte > 2000 mg/kg
LD50 Oral Ratte = 1080 mg/kg

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind nicht verfügbar experimentellen Daten für die Mischung. Im Folgenden berichtet werden, wenn vorhanden, die ökotoxikologische Informationen der Komponenten in Abschnitt 3.2 aufgeführt.

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Natriumcarbonat

CAS: 497-19-8 a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 300 mg/l 96h - *Lepomis macrochirus*
a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 200 mg/l 48h - *Ceriodaphnia dubia*

DINATRIUMCARBONATE, VERBINDUNG MIT WASSERSTOFFPEROXID (2:3)

CAS: 15630-89-4 a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 70.7 mg/l 48h
a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 4.9 mg/l 48h
b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Daphnia = 2 mg/kg bw/d

SILICIC ACID, NATRIUMSALZ

CAS: 1344-09-8 a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 1108 mg/l 96h - *Brachydanio rerio*
a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 260 mg/l 96h - *Oncorhynchus mykiss*
a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Algen = 207 mg/l 72h - *Scenedesmus subspicatus*

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

CAS: 68411-30-3 a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 1.67 mg/l 96h
a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 2.9 mg/l 48h
a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Algen = 0.91 mg/l 72h
b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Fische = 0.23 mg/l 1728h

b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Daphnia = 0.5 mg/l 168h

b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Algen = 0.5 mg/l 96h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind nicht verfügbar experimentellen Daten für die Mischung. Im Folgenden berichtet werden, wenn vorhanden, die ökotoxikologische Informationen der Komponenten in Abschnitt 3.2 aufgeführt.

OXIPUR POWDER

Nicht persistent und biologisch
abbaubar

BENZOLSULFONSAURE, C10-13-ALKYLDERIVATE, NATRIUMSALZE

CAS: 68411-30-3 Schnell abbaubar

Das Tensid in dieser Zubereitung enthaltenen erfüllt die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit in der Verordnung (EK) Nr 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Alle tragenden Daten werden gehalten, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und wird diesen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn sie auf Antrag oder auf Antrag eines Waschmittelherstellers .

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind nicht verfügbar experimentellen Daten für die Mischung. Im Folgenden berichtet werden, wenn vorhanden, die ökotoxikologische Informationen der Komponenten in Abschnitt 3.2 aufgeführt.

OXIPUR POWDER

Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, sind nicht verfügbar experimentellen Daten für die Mischung. Im Folgenden berichtet werden, wenn vorhanden, die ökotoxikologische Informationen der Komponenten in Abschnitt 3.2 aufgeführt.

OXIPUR POWDER

Nicht mobil

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB- Stoffe in Konzentrationen ≥ 0.1 %:

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bis zum Änderungsdatum dieses Dokuments, Nebenwirkungen und Symptome gegenüber der Umwelt nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Nicht in den Boden oder in die Kanalisation gelangen.

Siehe auch Abschnitt 6

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Straßentransport: Nicht anwendbar

IATA-Klasse: Nicht anwendbar

IMDG-Klasse: Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

Umweltbelastung: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

Nicht anwendbar

Lufttransport (IATA):

Nicht anwendbar

Seetransport (IMDG):

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/707

Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: Keine

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Circolari ministeriali 46 e 61 (Ammine aromatiche).

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Keine

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

lagerklasse gemäß TRGS 510:

SVHC-Stoffe:

Keine SVHC- Stoffe in Konzentrationen $\geq 0.1\%$:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein, für Anleitungen zum sicheren Mangeln Sie siehe Abschnitte 7 und 8 und das Expositionsszenario - Anhang I dieses Dokuments.

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
2.14/3	Ox. Sol. 3	oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
3.1/4/Oral	Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
3.2/2	Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
3.3/1	Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
3.3/2	Eye Irrit. 2	Reizung der Augen, Kategorie 2
3.8/3	STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
4.1/C3	Aquatic Chronic 3	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 3

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren
1272/2008**

Eye Dam. 1, H318

Berechnungsmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDDN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFAHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf
COV: Flüchtige organische Verbindung
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR: Stoffsicherheitsbericht
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe
EC50: Mittlere effektive Konzentration
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ES: Expositionsszenarium
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter
KAFH: Keep Away From Heat
KSt: Explosions-Koeffizient
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LDLo: Niedrige letale Dosis
N.A.: Nicht anwendbar
N/A: Nicht anwendbar
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar
NA: Nicht verfügbar
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse
EC0/10/20/50/100: Wirksam Konzentration für 0/10/20/50/100 Prozent der Testpopulation
LD0/10/20/50/100: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LC0/10/20/50/100: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
NOEC: No Observed Effect Concentration
NOAEL(R)/NOAEC: No Observed Adverse Effect Level (Wiederholung) / Konzentration
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

ANHANG I

ANHANG I

PROFI-PRODUKT – WÄSCHE- u. SPÜLMASCHINENMITTEL

Expositionsszenario – Titel	
Waschmittel zur Allgemeinreinigung: Verfahren manuell oder maschinell.	
Verwendungsdeskriptor	
Verwendungssektor	SU22 – Gewerbliche Verwendungen
Produktkategorien	PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
Beschreibung der Tätigkeiten/der Verfahren, die im Expositionsszenario mit beinhaltet sind	
Die empfohlene Dosis je nach Wasserhärte sowie Schmutzumfang laut Etikett- oder Datenblattangabe verwenden.	
Dauer und Gebrauchshäufigkeit	
Verwendungsphase	1 Mal pro Tag oder öfters. Dauer je nach Waschprogramm.
Falls zutreffend, sind die Grenzwerte der Inhaltsstoffe im SDB, Abschnitt 8, aufgeführt.	
Präparat: physikalische Form und Konzentration	
Flüssig oder pulverig. Zur Verdünnung.	
Im Produkt-SDB, Abschnitt 2, sowie auf dem Produktetikett ist die Mischungseinstufung angeführt.	
Der Einstufung liegt die Klassifikation der Mischungsstoffe sowie die physikalisch chemischen Stoffeigenschaften laut SDB, Abschnitt 9, zugrunde.	
Verwendungsbedingungen	
Raumtemperatur / Empfohlene Waschttemperatur: siehe Etikett oder Datenblatt.	
Schutz	
Für nähere Informationen zur PSA verweisen wir auf das Produkt-SDB, Abschnitt 8.	Die Arbeiterschulung in PSA-Anwendung und Pflege gilt als selbstverständlich.
Nicht essen bzw. trinken, nicht rauchen.	Kontakt mit verletzter Haut vermeiden.
Offenen Flammen nicht aussetzen.	Nicht mit anderen Mitteln mischen.
Nach Gebrauch, Hände waschen.	
Anweisung bei Mittelaustritt: Mit Wasser verdünnen und abtrocknen.	
Die Gebrauchsanweisungen gem. Etikett bzw. technischem Datenblatt befolgen. Die guten hygienischen Praktiken am Arbeitsplatz laut Anführung im SDB, Abschnitt 7, sind zu empfehlen.	
Umweltschutzmaßnahmen	
Unbeabsichtigte Freisetzung: siehe SDB, Abschnitt 6.	
Für die toxikologischen Informationen zur Mischung sowie zu den schädlichen Inhaltsstoffen siehe SDB, Abschnitt 12.	
Entsorgung: siehe SDB, Abschnitt 13.	

Anmerkungen:

SDB = Sicherheitsdatenblatt

PSA: Persönliche Schutzausrüstung